



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 oder 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 27.10.2020

via E-Mail

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 27.10.2020.docx

Newsletter 27.10.2020 - Neueste Informationen zu COVID-19 / SARS-CoV-2

- Änderung der COVID-19-Maßnahmenverordnung (3. und 4. COVID-19-MV-Novelle)
- Österreichische Teststrategie SARS-CoV-2: Positionsnummern für die Durchführung der Antigentests bzw. des PCR-Tests (gelten für ÖGK, BVAEB, SVS und KFA-Graz)
- Covid-19 E-Mail-Adressen der Bezirksverwaltungsbehörden
- Antigentests
- Geänderte Speicherdauer bei der eMedikation
- e-card-Release R 20 b – Umstellung des e-card-Systems
- Impfschadengesetz umfasst nun auch Influenza-Impfung

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Änderung der COVID-19-Maßnahmenverordnung (3. und 4. COVID-19-MV-Novelle, BGBl. 455/2020 und 456/2020)

Ab 25. Oktober 2020 ist beim Betreten von Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden (**somit auch Ordinationen**), von Besuchern und von Mitarbeitern eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (BGBl. 455/2020).

Beim Betreten Ihrer Ordination ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Sie sowie ihre Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

Darüber hinaus haben Sie als Ordinationsinhaber unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.

Das Tragen einer den Mund-Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht

Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

CAVE: Covid-19 Maßnahmenverordnung (4. Covid-19MV-Novelle, BGBl. 456/2020)
Ab 7. November 2020 ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Somit gilt grundsätzlich ein Face-Shield Verbot.

Ab 7. November 2020 gilt das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht

- für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und
- für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

Österreichische Teststrategie SARS-CoV-2

Positionsnummern für die Durchführung der Antigentests und des PCR-Tests (gelten jeweils für ÖGK, BVAEB, SVS und KFA-Graz).

Folgende Positionsnummern wurden uns für die Verrechnung der Fallpauschalen bekanntgegeben:

Für Allgemeinmediziner und Fachärzte:

Pos. COVT1	Antigentest positiv und PCR-Test veranlasst
Pos. COVT2	Antigentest negativ ohne PCR-Test
Pos. COVT3	Antigentest negativ mit PCR-Test veranlasst

Für das Material, die Probenentnahmen, die Auswertung eines Antigentests, die dazugehörige Dokumentation sowie das therapeutische Gespräch zwischen Ärztin/Arzt und Patient/in hat der Krankenversicherungsträger eine Fallpauschale

1. in Höhe von insgesamt € 65,-- je Fall ab der 1. bis zur 30. pro Monat durchgeführten Testung,
2. in Höhe von insgesamt € 50,-- je Fall ab der 31. bis zur 60. pro Monat durchgeführten Testung,
3. in Höhe von insgesamt € 35,-- je Fall ab der 61. pro Monat durchgeführten Testung zu bezahlen.

Für das Labor:

Pos. COVL PCR-Test

Für die laboranalytische Auswertung eines PCR-Tests inklusive des verwendeten Materials, sowie die dazugehörige Dokumentation hat der Krankenversicherungsträger eine Fallpauschale in Höhe von € 60,-- zu bezahlen.

Die Arztsoftwarefirmen wurden bereits verständigt.

Covid-19 E-Mail-Adressen der Bezirksverwaltungsbehörden

Für Anfragen bzw. Meldungen im Zusammenhang mit Covid-19 stehen Ihnen folgende E-Mail Adressen bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung:

BHMU bhmu-corona@stmk.gv.at

BHMT bhmt-corona@stmk.gv.at

BHLI bhli-corona@stmk.gv.at

BHLN bhln-corona@stmk.gv.at

BHBM bhbm-corona@stmk.gv.at

BHHF bhhf-corona@stmk.gv.at

BHWZ bhwz-corona@stmk.gv.at

BHSO bhso-corona@stmk.gv.at

BHLB bhlb-corona@stmk.gv.at

BHVO	bhvo-corona@stmk.gv.at
BHDL	bhdl-corona@stmk.gv.at
BHGU	bhgu-corona@stmk.gv.at
Graz	gesundheitsamt@stadt.graz.at

Antigentests:

Es gibt von unserer Seite keine Empfehlung für einen bestimmten Antigentest.

Geänderte Speicherdauer bei der eMedikation

Aufgrund der Novellierung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 vom 14.10.2020 wurde die Speicherdauer der Daten der eMedikation neu geregelt und sieht nunmehr vor, dass die Medikationsdaten in ELGA nach 18 Monaten zu löschen sind.

Dies bedeutet konkret, dass Abgaben statt bisher 12 Monate nun 18 Monate und abgelaufene Verordnungen statt bisher 10 Jahre ebenfalls nur 18 Monate in der e-Medikation zu speichern und nach Ablauf dieser Frist zu löschen sind.

Um diesen geänderten gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, wurden die Löschjobs der e-Medikation angepasst und am 15.10.2020 produktiv gesetzt. Somit ist nun sichergestellt, dass die Daten zu Verordnungen und Abgaben in der e-Medikation für 18 Monate gespeichert und nach Ablauf dieser Frist automatisch gelöscht werden.

e-card-Release R 20 b – Umstellung des e-card-Systems

Das e-card-System wird am **Samstag, dem 7. November 2020, ab 14.00 Uhr**, serverseitig auf das neue Release umgestellt und steht wieder ab Montag, dem **9. November 2020, 00.00 Uhr**, zur Verfügung. In diesem Zeitraum ist das Erfassen von Konsultationen ausschließlich im Offline-Modus möglich.

Am Dienstag, **10. November 2020, ab 21:00 Uhr**, startet die erste Rolloutwelle, bei der das neue Release R 20 b auf die GINAs von 300 Vertragspartnern verteilt wird. Sollten Sie unter den ersten 300 Vertragspartnern sein, erhalten Sie eine gesonderte Information.

Der österreichweite Rollout an die restlichen Vertragspartner erfolgt am **Dienstag, dem 17. November 2020 ab 21:00 Uhr**.

Formularübermittlungsservice (FUS)

Elektronische Meldung (eines Verdachts) einer Berufskrankheit

Alle Ärzte können ab 01.12.2020 den Verdacht einer Berufskrankheit elektronisch mittels FUS melden. Die Daten werden automatisiert an den zuständigen Unfallversicherungsträger weitergeleitet.

Folgende zwei Formulare werden angeboten:

- Formular Berufskrankheit (A)llgemein (BKA)
- Formular Berufskrankheit Mesotheliom (BKM) (reduzierte Form einer Berufskrankheiten-Meldung)

Alle Nutzer des e-card Systems sind technisch berechtigt, beide Berufskrankheiten-Formulare zu verwenden, d.h. auch alle Ärzte, die z.B. in Krankenanstalten tätig sind, oder Wahlbehandler (ELGA-GDA).

Für jede übermittelte Meldung an den Unfallversicherungsträger erhält der meldende Arzt eine Vergütung in Höhe von Euro 5,81.

Vorbereitung von weiteren Geschlechtern im e-card System/SV

Im e-card System können derzeit nur die Geschlechter „männlich“, „weiblich“ oder keine Geschlechtsangabe („leer“) verarbeitet werden. Um geschlechtsspezifische Einschränkungen bei der Anspruchsermittlung zu vermeiden, werden bis zu einer Änderung der gesetzlichen Vorgaben im Sozialversicherungsrecht in der Zwischenzeit Personen mit anderen Geschlechtsidentitäten ohne Geschlechtsangabe („leer“) angezeigt.

Impfschadengesetz umfasst nun auch Influenza-Impfung

Lt. Impfschadengesetz hat der Bund für Schäden Entschädigungen zu leisten, die durch eine Impfung verursacht worden sind, die aufgrund einer vom BMSGKP erlassenen Verordnung zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen ist. Per 15. Oktober 2020 wurde die Verordnung des BMSGKP (BGBl. 452/2020) erlassen, die nun auch die Influenza-Impfung umfasst.

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident